

# **Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBI, S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBI, S. 199), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Rhaderfehn dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

## **§ 2 Höhe des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird wie folgt festgelegt:

einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf **2.700,00 € je Einstellplatz.**

## **§ 3 Ablösungspflichtige**

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Festsetzung des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde Rhaderfehn (Straßenbaulastträger) festgesetzt.

## **§ 5 Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rhauferhn über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 26. September 1974 außer Kraft.

Rhauferhn, den 26. Juni 2001

**Gemeinde Rhauferhn**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 16.07.2001 (Nr. 13).*